

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 9. 6. 2021

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 25. 5. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur Energiegewinnung (Richtlinie „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“)	1004 78410
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Polizeidirektion Braunschweig	
VO 28. 5. 2021, Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig	1007
VO 28. 5. 2021, Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Wolfsburg des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig	1016
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1016/1017
Stellenausschreibung	1017

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen
als Kultursystem zur Energiegewinnung
(Richtlinie „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“)**

**Erl. d. ML v. 25. 5. 2021
— 105.2-3234/1-5-282.3 —**

— VORIS 78410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen mit der Nutzung zur energetischen Gewinnung.

Ziel der Zuwendung ist die Entwicklung und Etablierung einer Ergänzung zum Anbau von konventionellen Energiepflanzen. Aufgrund der geringeren Ertragswerte bei der Energiegewinnung soll bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Ackerflächen aus der Land- und Forstwirtschaft ein Anreiz geschaffen werden, zur Erhöhung von Biodiversität und zur Erhöhung des Schutzes von Boden und Grundwasser mehrjährige Wildpflanzen anzubauen.

Ein erhebliches Landesinteresse besteht an der Umsetzung der Maßnahme, weil im Zuge dessen im Sinne der niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie arten- und strukturreiche Lebensräume für Insekten und Wildtiere bei gleichzeitig ressourcenschonender Biogasproduktion entstehen können.

1.2 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen nach der

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1) — im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung — und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühflächen mit dreijähriger Nutzung auf Ackerland als Ausgleich von Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsverlusten.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform aus der Land- und Forstwirtschaft, die Flächen in Niedersachsen bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist,

- 4.1 dass die beantragten Ackerflächen in Niedersachsen liegen,
- 4.2 dass die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige Anforderungen des nationalen Rechts einhalten,

- 4.3 dass die Antragstellerinnen oder die Antragsteller die beantragten Flächen ab 2022 in ihrem Sammelantrag Agrarförderung und Agrar-Umweltmaßnahmen (ANDI-Antrag) angeben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 500 EUR/ha.

5.3 Die förderfähige Fläche ist jährlich je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf maximal 10 ha begrenzt.

5.4 Die förderfähige Fläche muss jährlich mindestens 1 ha umfassen.

5.5 Es sind nur Flächen mit Neuansaat förderfähig. Bestandsflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.6 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der jährlichen Zuwendung ist die durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) festgestellte Fläche. Die festgestellte Fläche ist die Fläche, bei der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und bei der im Rahmen von Kontrollen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

5.7 Die Zuwendung unterliegt für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aus der Landwirtschaft den Voraussetzungen der Agrar-De-minimis-Verordnung. Danach darf unbeschadet weiterer Obergrenzen der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

Die Zuwendung unterliegt für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aus der Forstwirtschaft den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Danach darf unbeschadet weiterer Obergrenzen der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat. Er endet mit Ablauf des dritten Jahres mit Ernteverpflichtung.

6.2 Auf den beantragten Ackerflächen sind mehrjährige Blühflächen anzulegen, deren Aufwuchs in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes zu nutzen ist. Es sind ausschließlich Flächen zu berücksichtigen, die im geplanten Aussaatjahr sowie dem vorhergehenden Jahr als Ackerflächen genutzt wurden.

6.3 Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühflächen muss aus mindestens 15 der nachfolgend genannten Pflanzenarten bestehen:

- Alant,
- Beifuß,
- Eibisch,
- Esparsette,
- Färberkamille,
- Färber Wau,
- Fenchel,

- Futtermalve,
 - gelber Steinklee,
 - Königskerze,
 - Luzerne,
 - Natternkopf,
 - Rainfarn,
 - Rosenmalve,
 - rote Lichtnelke,
 - Schwarze Flockenblume,
 - Wegwarte,
 - Weißer Steinklee,
 - Wilde Möhre,
 - Wilde Karde,
 - Wilde Malve,
 - Sojaschrot/Mischungsmaterial für Aussaat.
- 6.4 Die Saatgutmischung ist ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut gesicherter deutscher Herkünfte zusammenzustellen. Die Hersteller des Saatgutes müssen ein Zertifikat durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
- Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. (VWW), Zertifikat „VWW Regio-saaten“,
 - Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP), Zertifikat „RegioZert“.
- 6.5 Es sind Mischungen in Aussaatstärken gemäß Anbauempfehlung anzubauen, die geeignet sind, eine mittlere Ertragsleistung von mindestens 10 t Trockenmasse je Hektar und je Standjahr zu erreichen.
- 6.6 Im Jahr der Aussaat ist eine Stickstoff-Düngung der Blühflächen untersagt. In den Folgejahren ist eine Düngung bis zum 15. 6. jeden Jahres zulässig, als jährlicher Düngedbedarf sind maximal 150 kg Gesamt Stickstoff anzusetzen. Ein Einsatz von organischem Dünger (Gülle/Gärrest) ist zugelassen. Der Einsatz von Klärschlamm ist untersagt.
- 6.7 Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Ausnahmsweise zulässig ist die einmalige Anwendung einer Maßnahme zur Bekämpfung von Gräsern im Aussaatjahr oder im darauffolgenden Frühjahr. Zudem ist ausnahmsweise ein Pflegeschnitt bei starkem Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) durch hohes Abschlegeln zulässig. Eine Inanspruchnahme der Ausnahmen ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünf Werktagen nach Inanspruchnahme anzuzeigen.
- 6.8 Bewässerungsmaßnahmen sind untersagt.
- 6.9 Im Aussaatjahr ist eine Ernte untersagt. Ab den Jahren, die auf das Aussaatjahr folgen, muss grundsätzlich eine Ernte erfolgen. Als Ausnahmen von der Ernteverpflichtung werden insbesondere Fälle zugelassen, in denen witterungsbedingt (z. B. wegen Unbefahrbarkeit der Flächen) bis zum 1. 9. jeden Jahres keine Ernte möglich ist. Des Weiteren sind Ausnahmen von der Ernteverpflichtung für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zugelassen.
- Es ist zulässig, einen Teilstreifen insbesondere zum Schutz von Insekten stehen zu lassen. Dieser Teilstreifen darf maximal 10 % des Schlages umfassen. Die Erntezeit soll im Juli und/oder August liegen und muss ggf. die Insektenflugzeiten berücksichtigen. Ausnahmen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 10. 9. jeden Jahres nach Inanspruchnahme anzuzeigen und nachzuweisen. Anzeigen und Nachweise von Fällen höherer Gewalt richten sich nach Nummer 7.9.
- 6.10 Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Ernte in einer Biogasanlage verwertet wurde. Dazu sind mit dem Auszahlungsantrag eine entsprechende schriftliche Vereinbarung und ein entsprechender Nachweis zur Verwertung vorzulegen.

- 6.11 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen eine Ackerschlagkartei führen.
- 6.12 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Überprüfungen durch den LRH, die Prüfeinrichtungen des ML und der Bewilligungsbehörde zuzulassen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“ betreffen, sowie in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren.
- 6.13 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens während der Projektlaufzeit der zuständigen Evaluierungsstelle die zur Evaluierung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereit.

7.3 Zuwendungsanträge

7.3.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit amtlichem Vordruck gewährt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jährlich bis zum 30. 11. des Jahres zu stellen, das der geplanten Aussaat vorausgeht. Abweichend davon ist im Jahr 2021 der Antrag bis zum 15. 7. 2021 zu stellen.

7.3.3 Dem Antrag ist die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschriebene Erklärung zur De-minimis-Beihilfe beizufügen.

7.3.4 Verfristete eingehende Anträge sind abzulehnen.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Für das Antragsjahr 2021 gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO mit dem rechtzeitigen Eingang des Zuwendungsantrags nach Nummer 7.3.2 Satz 2 als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Ankauf von Saatgut vor Antragstellung kann förderunschädlich erfolgen.

7.5 Bewilligung der Zuwendungsanträge

Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Anträge ausreichen und/oder die maximale Anbaufläche von 2 000 ha überschritten wird, wird eine Auswahl der zu berücksichtigenden Anträge vorgenommen. Hierbei werden die Anträge in Landkreisen mit dem höchsten Maisanteil vorrangig berücksichtigt.

Sofern bei der Auswahl die Grenze der verfügbaren Haushaltsmittel und/oder der maximalen Anbaufläche noch nicht vollständig erreicht wird, erfolgt im weiteren Auswahlsschritt eine Listung aller restlichen Zuwendungsanträge unter Angabe der bewirtschafteten Maisfläche je Antragstellerin oder Antragsteller. Die Zuwendungsanträge werden hinsichtlich der bewirtschafteten Maisfläche in absteigender Reihenfolge bewilligt, bis die Landesmittel erschöpft sind und/oder die Grenze der maximalen Anbaufläche erreicht wird.

7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Vorlage des Auszahlungsantrags bis zum 30. 9. eines jeden Kalenderjahres zu beantragen.

7.7 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft die Anträge nach Maßgabe der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahingehend, ob die Voraussetzungen für eine Förderung und die Auszahlung der Zuwendungen vorliegen.

7.8 Kürzungen

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in Hektar) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der tatsächlich festgestellten Fläche berechnet.

7.9 Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Verpflichtungen dieser Richtlinie zulassen. Fälle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Werktagen mit amtlichem Vordruck anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dazu in der Lage ist. Der Anzeige ist ein Nachweis mit Begründung beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 21/2021 S. 1004

**Grundsätze für das Programm
der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH
„Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung
und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“**

Erl. d. ML v. 31. 5. 2021 — 407-61011/16-20 —

— VORIS 78340 —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2016 (Nds. MBL S. 689)
— VORIS 78340 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 154)“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBL Nr. 21/2021 S. 1006

Polizeidirektion Braunschweig

**Verordnung
über das Verbot der Prostitution
im Teilgebiet Braunschweig
des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig**

vom 28. 5. 2021

Aufgrund des Artikels 297 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), i. V. m. § 7 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird hiermit für das Stadtgebiet der Stadt Braunschweig verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt.

(2) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

(3) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(4) Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.

(5) Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.

(6) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere folgende Prostitutionsarten:

- a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.
- b) Bordellprostitution umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
- c) Wohnungsprostitution ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer/einem oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.
- d) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

§ 2

Sperrbezirk

(1) Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Braunschweig die Straßenprostitution nach § 1 Abs. 6 a) dieser Verordnung, Bordellprostitution nach § 1 Abs. 6 b) dieser Verordnung und Prostitution in Prostitutionsfahrzeugen nach § 1 Abs. 6 d) dieser Verordnung und deren Anbahnung verboten.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebiets nach der amtlichen Karte, die als Anlage Nr. 1 dieser Verordnung beigefügt ist.

(2) Aufgrund der historischen und städtebaulichen Besonderheiten und zum Erhalt der in sich geschlossenen Bruchstraße, finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Sperrbezirksverordnung zur Regelung der Prostitutionsausübung in Prostitutionsstätten auf der Bruchstraße keine Anwendung (Anlage 2).

§ 3

Ausnahmen

Von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung sind die nachfolgenden Zonen (Toleranzonen) der Stadt Braunschweig hinsichtlich Bordellprostitution ausgenommen:

- a) Toleranzzone 1: Gebiet Hansestraße West
Die Toleranzzone 1 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 3 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte.
- b) Toleranzzone 2: Gebiet Hafen
Die Toleranzzone 2 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 3 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte.
- c) Toleranzzone 3: Gebiet Hansestraße Ost
Die Toleranzzone 3 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 4 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte.
- d) Toleranzzone 4: Friedrich-Seele-Straße West
Die Toleranzzone 4 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 5 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte.
- e) Toleranzzone 5: Gebiet Friedrich-Seele-Straße Ost
Die Toleranzzone 5 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 5 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte.

§ 4

Bestandskraft

Ausgenommen von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung bleibt die Ausübung der Prostitution in den Räumlichkeiten der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlaubten Prostitutionsstätten, soweit die Nutzung baurechtlich zulässig ist.

§ 5

Zu widerhandlung

(1) Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch § 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt nachzugehen, zu widerhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

(2) Die §§ 184 f und 184 g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

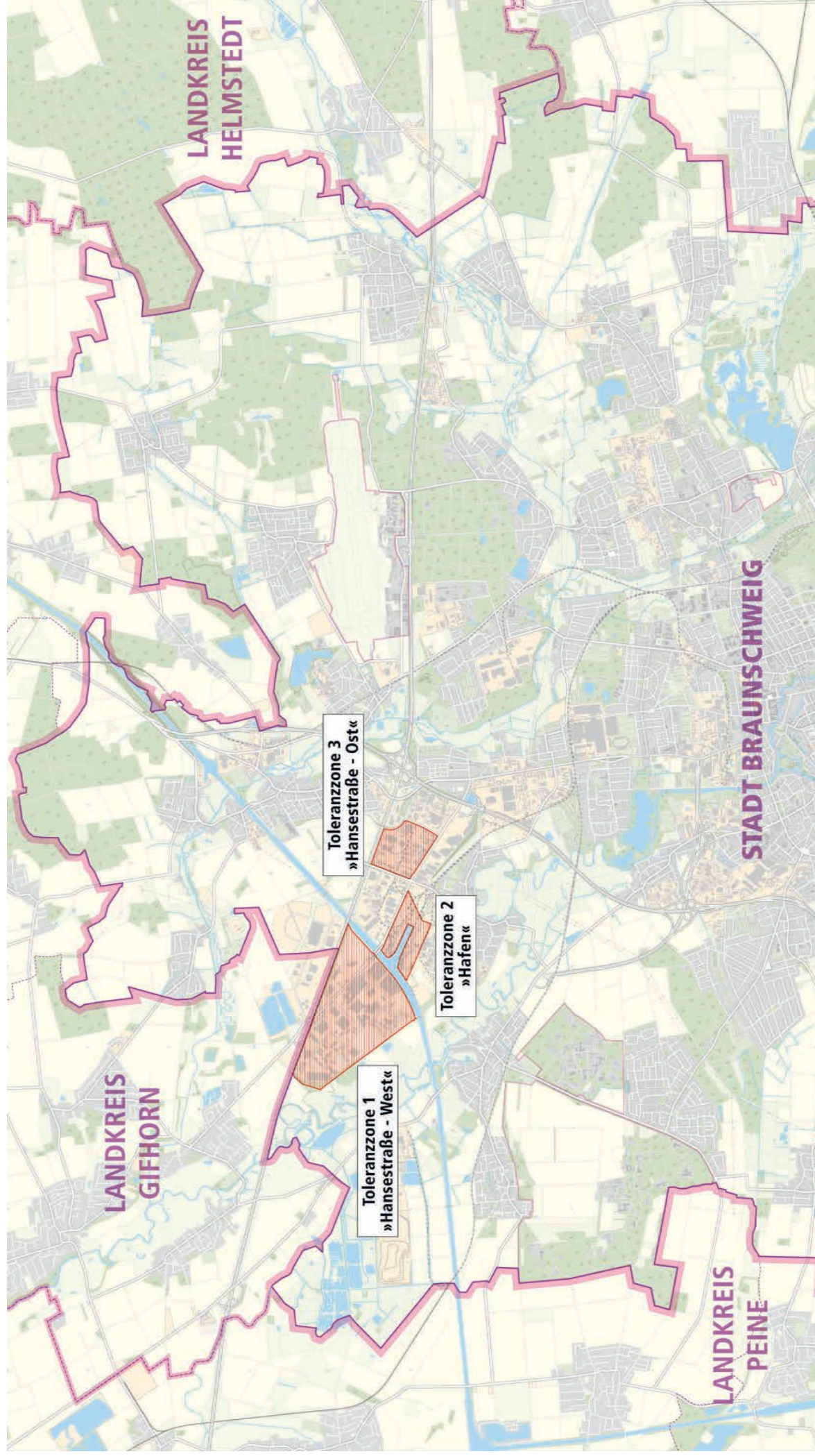
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig vom 6. 12. 2005 (Nds. MBL Nr. 46/2005 S. 1028) außer Kraft.

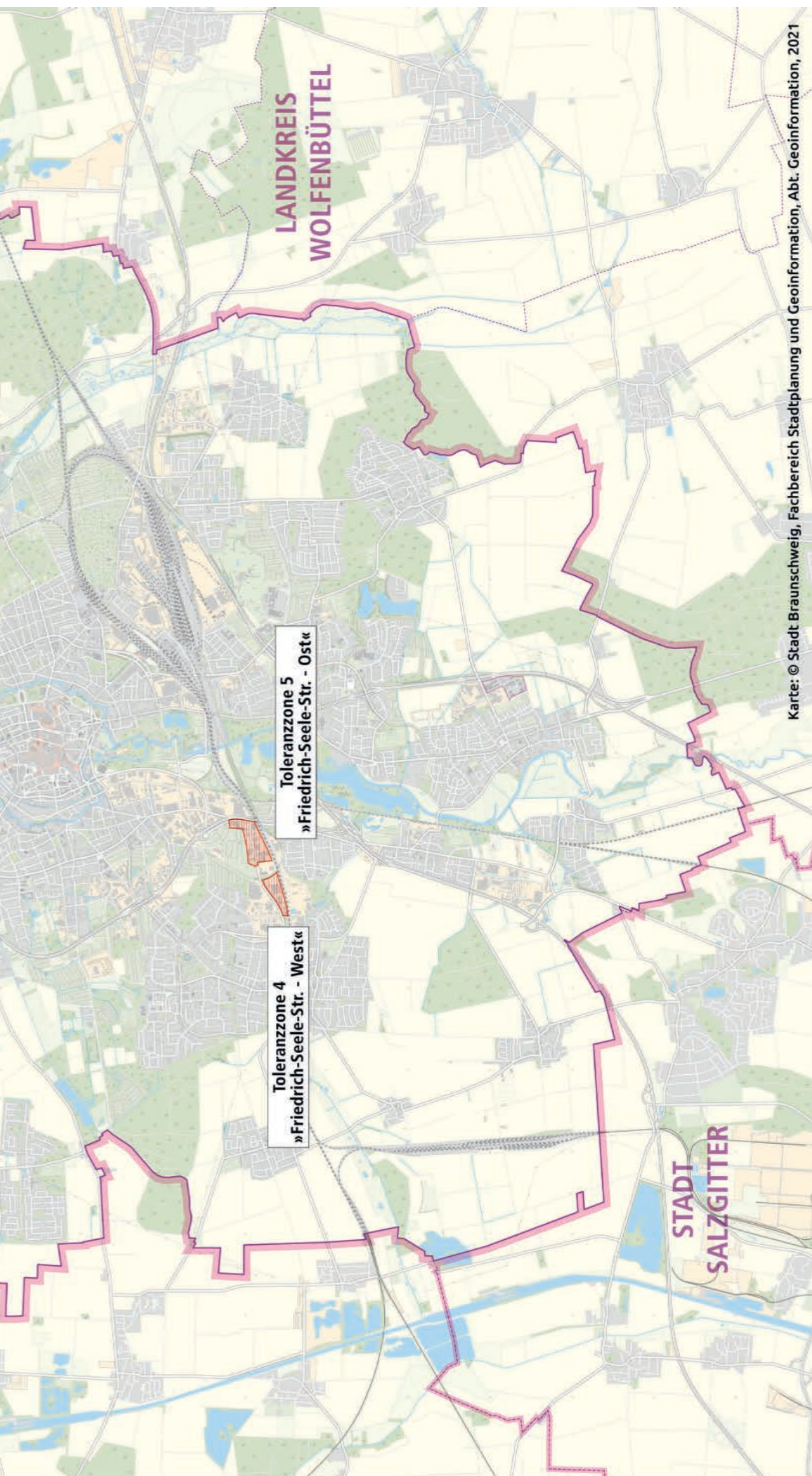
Braunschweig, den 28. 5. 2021

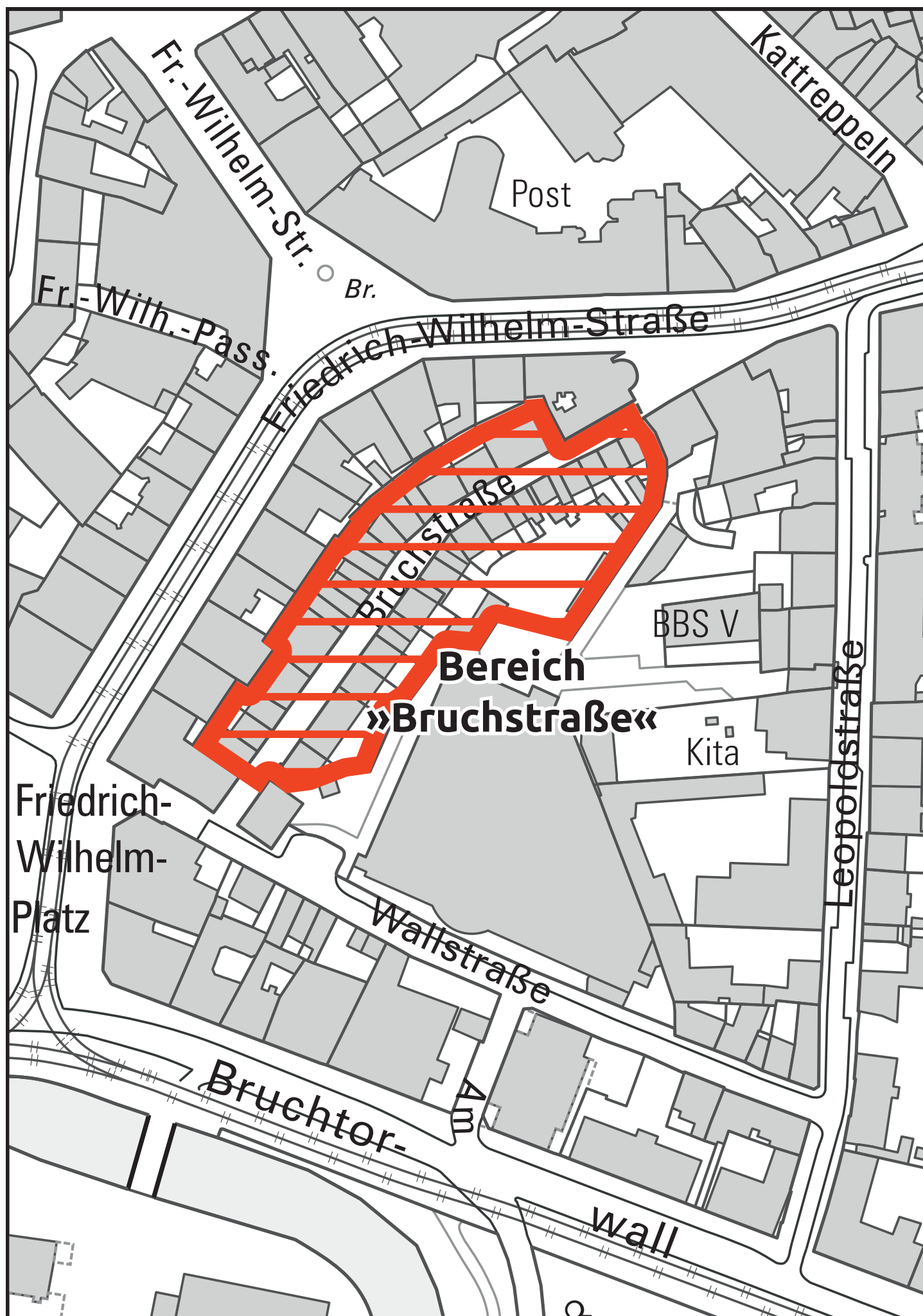
Polizeidirektion Braunschweig

Pientka

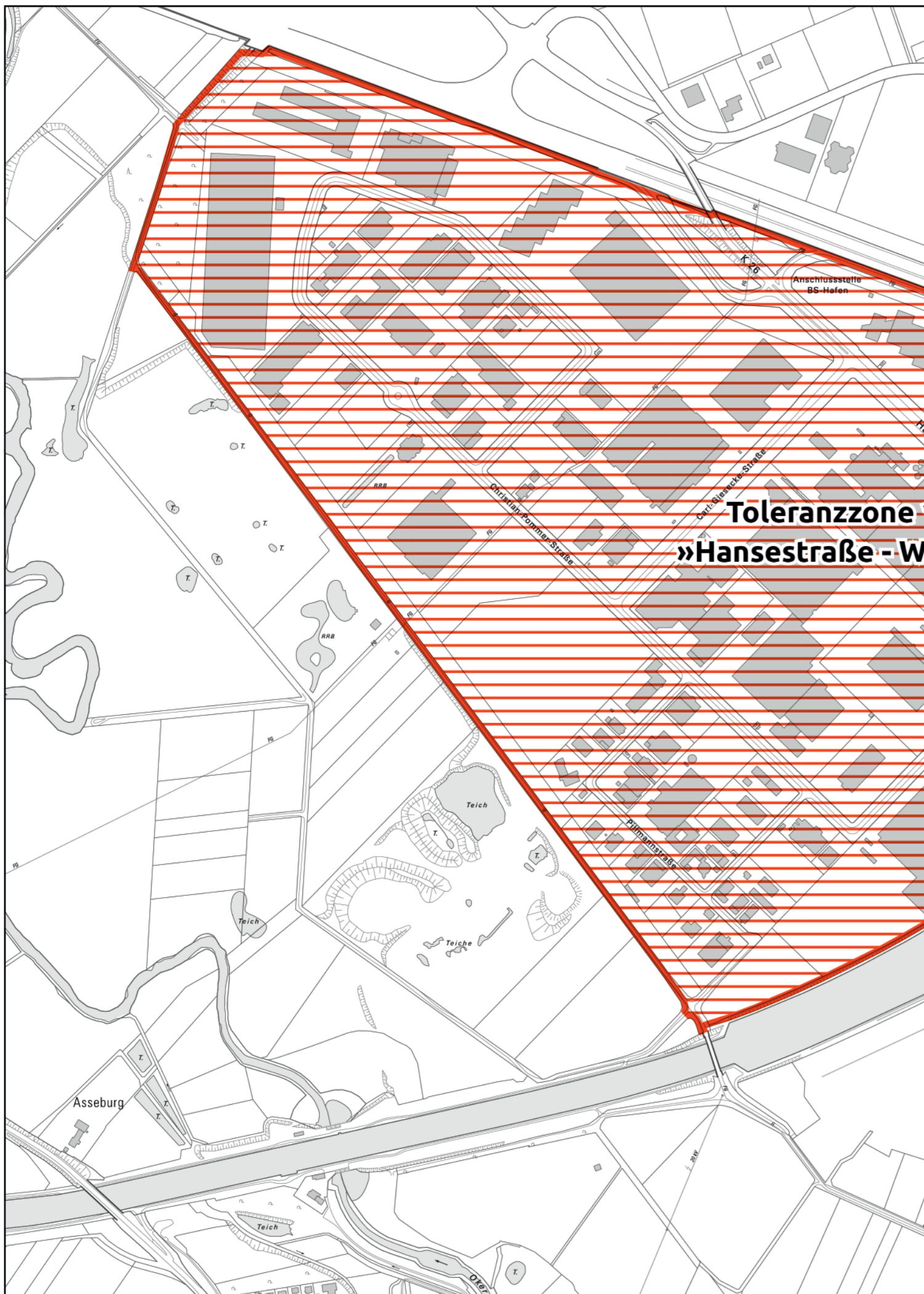
— Nds. MBL Nr. 21/2021 S. 1007







VAKAT



Anschlussstelle
BS-Hafen

Toleranzzone
»Hansestraße - W

Asseburg

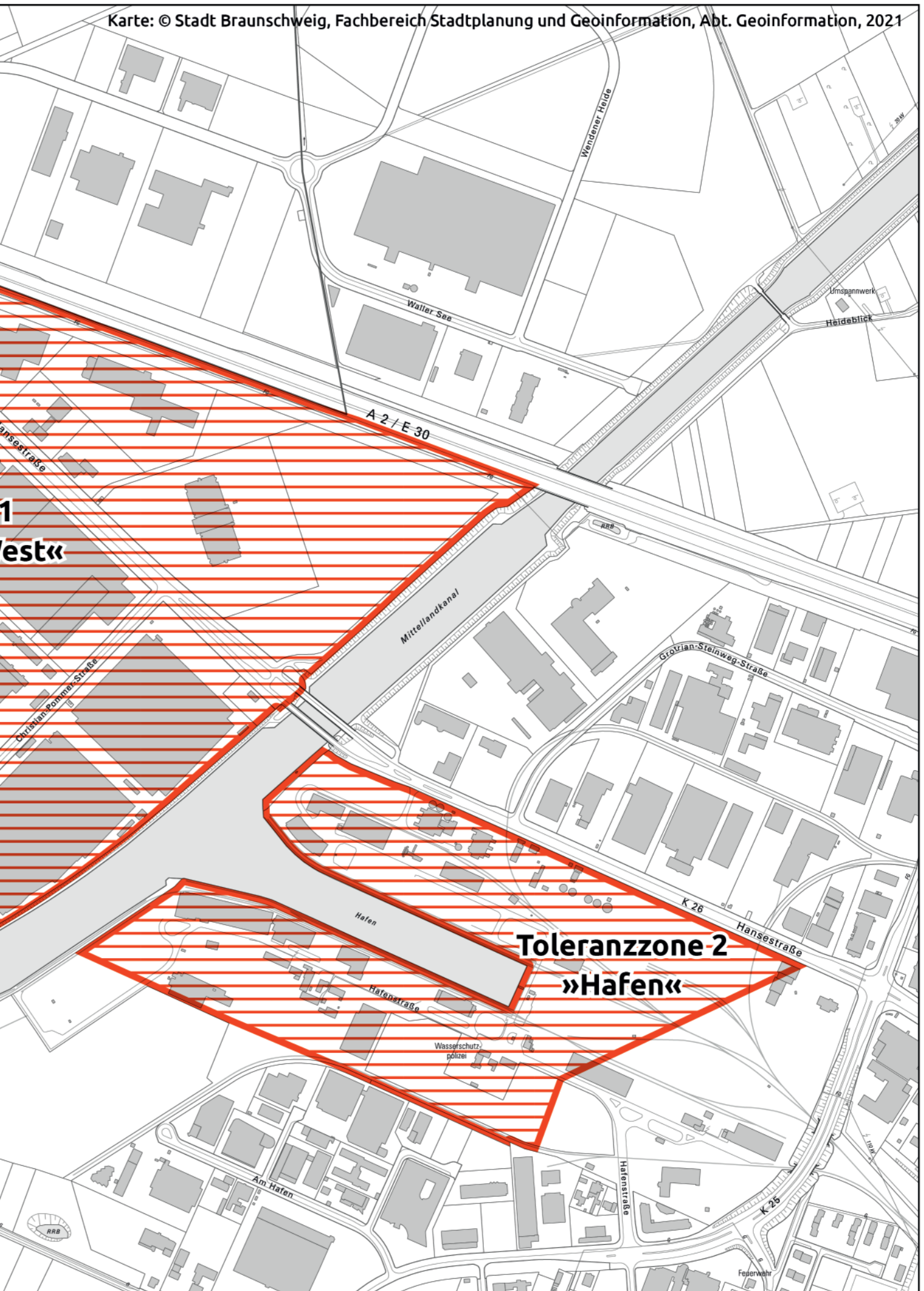
Teich

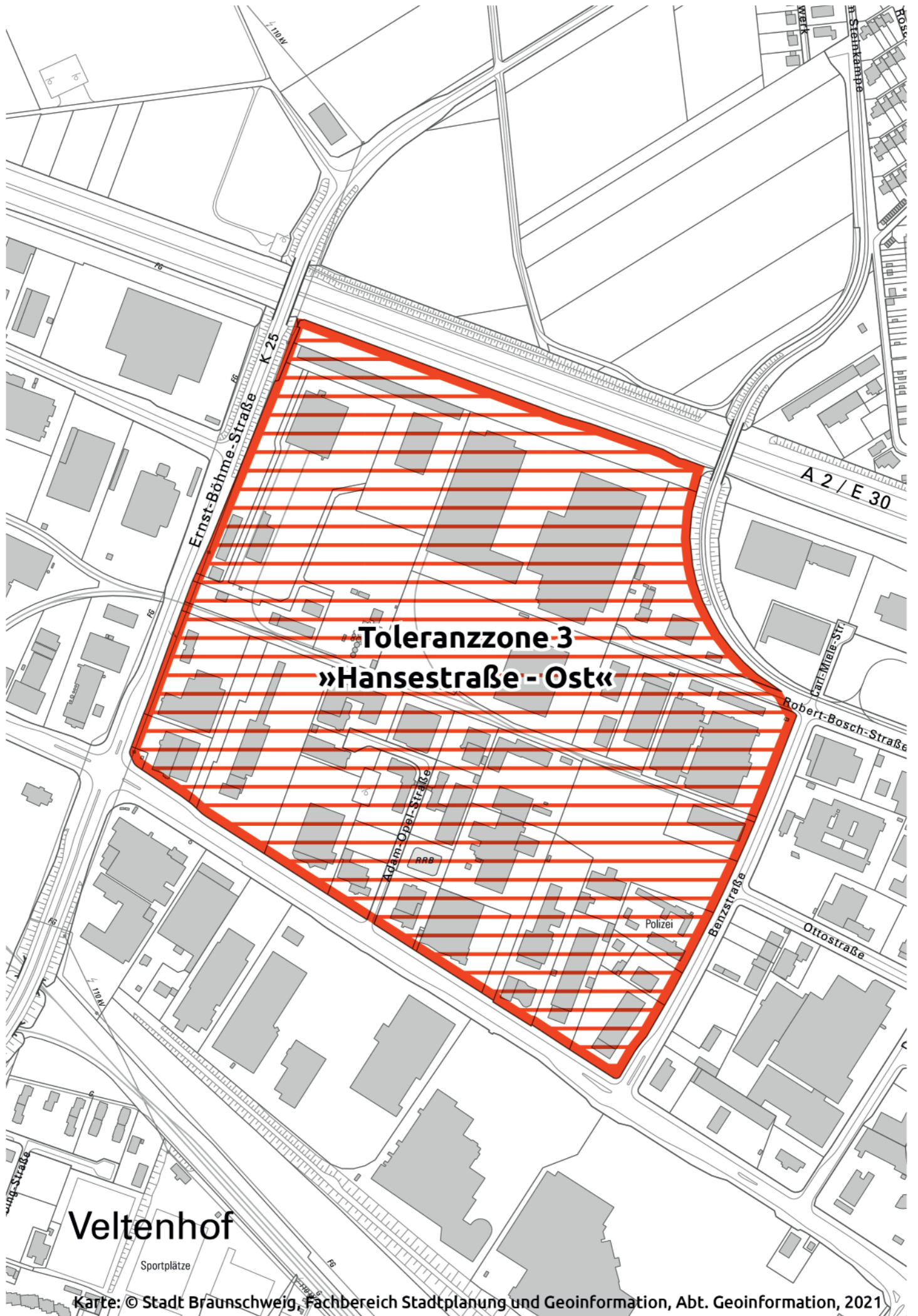
Teich

Teiche

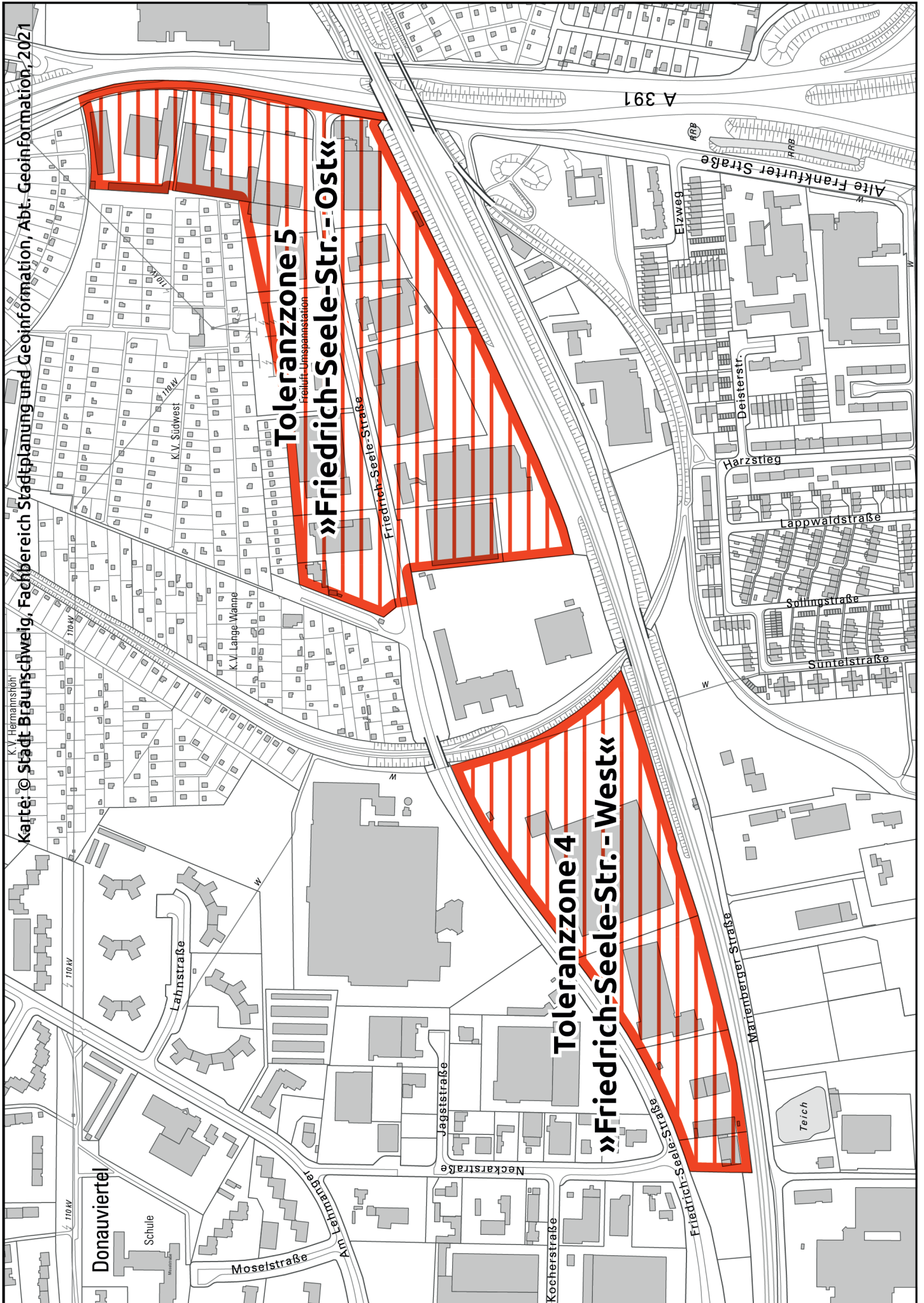
Oker

Karte: © Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, 2021





Veltenhof



**Verordnung
über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Wolfsburg
des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig**

vom 28. 5. 2021

Aufgrund des Artikels 297 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), i. V. m. § 7 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. 2011, 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird hiermit für das Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt.

(2) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

(3) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(4) Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.

(5) Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.

(6) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere folgende Prostitutionsarten:

- a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.
- b) Bordellprostitution umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
- c) Wohnungsprostitution ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer/einem oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.
- d) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

§ 2

Sperrbezirk

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für die Stadt Wolfsburg innerhalb der Grenzen folgender Straßen die Straßenprostitution nach § 1 Abs. 6 a) dieser Verordnung, Bordellprostitution nach § 1 Abs. 6 b) dieser Verordnung sowie Prostitution in Prostitutionsfahrzeugen nach § 1 Abs. 6 d) dieser Verordnung und deren Anbahnung verboten: Heinrich-Nordhoff-Straße ab Einmündung Lessingstraße, Willy-Brandt-Platz, Heßlinger Straße einschließlich des Kreuzungsbereichs Heßlinger Straße/Berliner Brücke/Dieselstraße, Berliner Ring, Siemensstraße, Braunschweiger Straße ab Einmündung Siemensstraße bis Einmündung Heinrich-Heine-Straße, Lessingstraße.

§ 3

Bestandskraft

Ausgenommen von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung bleibt die Ausübung der Prostitution in den Räumlichkeiten der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlaubten Prostitutionsstätten, soweit die Nutzung baurechtlich zulässig ist.

§ 4

Zuwiderhandlung

(1) Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch § 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

(2) Die §§ 184 f und 184 g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig vom 6. 12. 2005 (Nds. MBl. Nr. 46/2005 S. 1028) außer Kraft.

Braunschweig, den 28. 5. 2021

Polizeidirektion Braunschweig

Pientka

— Nds. MBl. Nr. 21/2021 S. 1016

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 27. 4. 2021
— 2 BvE 4/15 —**

1. Die Pflicht zur umfassenden und frühestmöglichen Unterrichtung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG erstreckt sich auf Initiativen und Positionen der Bundesregierung. Dabei ist ihr die Verhandlungsposition eines ihrer Mitglieder zurechenbar, wenn dieses die Bundesrepublik Deutschland auf europäischer Ebene vertritt und erkennbar als deren Repräsentant auftritt.
2. Grenzen der Unterrichtungspflicht ergeben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG), der der Bundesregierung einen nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuweist. Dieser endet, wenn und soweit die Bundesregierung Zwischenergebnisse erreicht oder Positionierungen ausgearbeitet hat und schon diese zur Grundlage ihres nach außen gerichteten Handelns macht. Die Willensbildung der Bundesregierung ist in derartigen Fällen jedenfalls abgeschlossen, wenn sie mit ihrer Initiative aus dem Bereich der regierungsinernen Abstimmung hinaustreten und mit einer eigenen, auch nur vorläufigen Position in einen Abstimmungsprozess mit Dritten eintreten will.

— Nds. MBl. Nr. 21/2021 S. 1016

Leitsätze
zum Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. 4. 2021
— 2 BvR 1543/20 —

1. Die allgemeine Begründungslast des § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG verlangt von einem Beschwerdeführer im Zweifelsfall die schlüssige Darlegung, dass die einmonatige Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde eingehalten ist.
2. In Strafsachen werden Entscheidungen regelmäßig sowohl dem Verteidiger als auch dem Beschuldigten bekanntgegeben. Daher ist substantiierter Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten — oder die Klarstellung, dass der Beschluss nur einem der Beteiligten bekanntgegeben wurde — jedenfalls dann erforderlich, wenn sich die Einhaltung der Monatsfrist nicht ohne weiteres aus den vorgelegten Unterlagen ergibt. Die Regelung des § 37 Abs. 2 StPO findet im verfassungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.
3. Die Vorgaben an die Transparenz des Verständigungsverfahrens erfordern, dass Angeklagter und Staatsanwaltschaft einem gerichtlichen Verständigungsvorschlag ausdrücklich — und nicht lediglich konkludent — zustimmen. Nur in Ausnahmefällen wird ein Urteil nicht darauf beruhen, dass das erkennende Gericht bei einer verfahrensrechtswidrig nur konkludent erklärten Zustimmung von einer wirksamen Verständigung ausgegangen ist.

— Nds. MBL Nr. 21/2021 S. 1017

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Pressestelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Referentin oder Referent (w/m/d)
mit dem Schwerpunkt „Online und social media“

mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten befristet für die Dauer des Mutterschutzes und der sich daran anschließenden Elternzeit der eigentlichen Arbeitsplatzinhaberin, voraussichtlich bis zum 2. 10. 2022, zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 14 TV-L.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Redaktionelle Betreuung und Pflege der Internetseite des Hauses sowie der Social-Media-Kanäle des Hauses,
- Filmen und Bearbeiten von Videogrußworten des Ministeriums zum fertigen Versand,
- Aufzeichnung des ML-Podcasts und technische Abwicklung bis zur Sendefähigkeit,
- Erarbeitung und Betreuung von hybriden Event-Formaten (digitales Streaming),
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung einer Online-Strategie und einer Content-Strategie des Hauses,
- Betreuung des Redaktionsplanes,
- Beantwortung von Medienanfragen,
- Verfassen von Pressemitteilungen,
- Begleiten von Presseterminen.

Bewerben können sich Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Fachrichtung Journalismus, Publizistik, Kommunikationswissenschaften, Medienmanagement oder Germanistik und einschlägiger Berufserfahrung. Ein abgeschlossenes Redaktions-Volontariat ist von Vorteil.

Alternativ können sich auch Personen bewerben, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Agrarwissenschaften mit anschließendem Redaktions-Volontariat und einer Tätigkeit als Cross-Media-Redakteurin oder Cross-Media-Redakteur vorweisen können.

Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit CMS sind erforderlich. Des Weiteren werden gute Kenntnisse in multimedialen Präsentationstechniken sowie Schnittprogrammen (Video und Audio) vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz erfordert eine breit gefächerte Allgemeinbildung. Journalistische Erfahrungen im Bereich der Themen Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Forsten und Raumordnung sind von Vorteil.

Unverzichtbar ist die Fähigkeit, im Team zu arbeiten. Hohe Einsatzfreude und Belastbarkeit werden ebenso vorausgesetzt wie gutes Pla-

nungs- und Organisationsvermögen, sehr gute analytische Fähigkeiten und Durchsetzungsvermögen. Eine sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie gute englische Sprachkenntnisse sind zwingend erforderlich.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Bereitschaft mitbringen, im Bedarfsfalle Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu leisten.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-1190 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein — bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 29. 6. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Hildebrandt, Tel. 0511 120-2095, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070.

Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 21/2021 S. 1017

